



Maschinenfabrik Esterer AG

Altötting

Bekanntmachung gem. §§ 248a, 149 Abs. 2 AktG wegen Beendigung eines Anfechtungsprozesses

Die zur Beendigung eines Anfechtungsprozesses geschlossene Vereinbarung hat folgenden, vollständigen Wortlaut:

Vereinbarung

zur Erledigung des Rechtsstreits vor dem Landgericht München I
Az. 5 HK O 22270/06

wegen Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen

In dem vorstehenden Rechtsstreit der Aktionärin

Allerthal Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln

- Anfechtungsklägerin –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. H. N. Götz, Lichtentaler Straße 3, 76530 Baden-Baden

gegen

Maschinenfabrik Esterer AG, Esterer Straße 12, 84503 Altötting, vertreten durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

- Anfechtungsbeklagte –

Prozessbevollmächtigte: NÖRR STIEFENHOFER LUTZ • Partnerschaft, Brienner Straße 28, 80333 München

vereinbaren die Klägerin auf der einen sowie die Beklagte auf der anderen Seite was folgt:

Präambel

Mit Anfechtungsklage vom 12.12.2006 hat die Klägerin die von der Hauptversammlung der Beklagten am 16.11.2006 gefassten Beschlüsse betreffend die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2005/2006 sowie die Ermächtigung des Vorstands der Beklagten für den Wechsel vom amtlichen Handel in den Freiverkehr im Standard M:access der Börse München angefochten.

Nachdem sich der der Anfechtung der Beklagten zugrunde liegende Sachverhalt nach Erhebung der Klage durch die auch der Öffentlichkeit bekannten Veräußerung der Beteiligung der Beklagten an ihrer Tochtergesellschaft EWD GmbH und der Veröffentlichung des IFRS-Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2005/2006 wesentlich verändert hat, schließen die Parteien wegen einer veränderten Sachlage unter Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen Rechtspositionen die nachfolgende

Vereinbarung:

- I. Die Beklagte verpflichtet sich der Klägerin und – im Wege des echten Vertrags zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB – auch jedem anderen ihrer Aktionäre gegenüber, ihnen auf einfache Anforderung den IFRS-Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2005/2006 nebst Anhang kostenfrei zu übersenden.

Die Beklagte verpflichtet sich weiterhin, diesen Konzernabschluss auch zum Handelsregister einzureichen.

- II. Die Beklagte, vertreten durch den Vorstand sowie den Aufsichtsrat, verpflichtet sich der Klägerin und – im Wege des echten Vertrags zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB – auch jedem anderen ihrer Aktionäre gegenüber, von der Ermächtigung gemäß Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 16.11.2006 keinen Gebrauch zu machen. Diese Verpflichtung schließt ein, dass Vorstand und Aufsichtsrat der nächsten Hauptversammlung der Beklagten die förmliche Aufhebung des streitgegenständlichen Ermächtigungsbeschlusses vorschlagen; die etwaige Nichtaufhebung des Ermächtigungsbeschlusses lässt die mit dem vorliegenden Vergleich übernommene Verpflichtung der Beklagten und ihrer Organe unberührt, von ihr keinen Gebrauch zu machen.

- III. Die Beklagte verpflichtet sich der Klägerin gegenüber, die Gerichtskosten des Rechtsstreits sowie ihre außergerichtlichen Aufwendungen für den Rechtsstreit und diesen Vergleich nach den Grundsätzen des RVG und auf der Grundlage des vom Gericht vorläufig festgesetzten Streitwerts von Euro 150.000,00 sowie eines Vergleichsmehrwerts von Euro 20.000,00 zu übernehmen. Die Beklagte wird den sich hieraus ergebenden Betrags innerhalb von 14 Tagen nach Rücknahme der Klage sowie schriftlicher Mitteilung durch die Klägerin des Empfängerkontos auf dieses Konto überweisen. Sollte der Streitwert später vom Gericht abweichend festgesetzt werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der von der Beklagten zu ersetzenden außergerichtlichen Kosten.

Die Parteien verpflichten sich im Übrigen, keine Kostenanträge zu stellen und auf die Durchführung eines Kostenfestsetzungsverfahrens zu verzichten.

- IV. Die Klägerin verpflichtet sich, ihre Klage durch Schriftsatz, der vorab per Telefax bis spätestens zum 23.05.2007 bei Gericht einzureichen ist, zurückzunehmen.

- V. Die Beklagte verpflichtet sich, diese Vereinbarung unverzüglich auf ihre Kosten im eBundesanzeiger mit seinem vollen Wortlaut und unter Berücksichtigung der weiteren Anforderungen des § 149 Abs. 2 AktG zu veröffentlichen.

Ist die Vergleichsveröffentlichung nicht bis zum 15.07.2007 erfolgt, ist die Klägerin durch diesen Vergleich ermächtigt, die Veröffentlichung zu veranlassen mit der Maßgabe, dass die Beklagte ihr die Veröffentlichungskosten zuzüglich eines Bearbeitungsaufschlags von Euro 500,00 zu erstatten hat.

Sämtliche übernommenen Leistungen der Gesellschaft sind in den Ziff. I. (Übersendung und Bekanntmachung des Konzernabschlusses), Ziff. II. (Verzicht des Vorstands auf Gebrauch einer Ermächtigung, Ausübung des Vorschlagsrechts von Vorstand und Aufsichtsrat), Ziff. III. (Kostenübernahme) und Ziff. V. (Veröffentlichung) vollständig aufgeführt.

Altötting im Mai 2007

Maschinenfabrik Esterer AG
Der Vorstand